

10/26-27

10125

Klosters Königsfelden seien. Deshalb soll der Hofmeister oder Hofschreiber zu Königsfelden dort siegeln oder schreiben. Diese Spezialbestimmung möge aber für andere Gerichte und Lehensherren keine Konsequenzen haben.

Kopie

AH 10, 61-62 - Blatt 61^V und 62^r leer

27

1648 August 17.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 19. AUGUST 1648]

EA V 2, 1468-1469

Gesandte: [Beat II.] Zurlauben, Ammann; [Peter] Trinkler, Ammann

- [1.] Die wegen der Thurgauer Religionsstreitigkeiten bisher ausgegebenen Instruktionen und Abschiede lasse man in Kraft. Seien aber neue Verhandlungspunkte zu besprechen, sollen die Gesandten nach bestem Willen mitraten helfen.
- [2.] Man finde es ratsam, dass die kath. Orte die nach Baden ausgeschriebene Tagsatzung nicht besuchten, dies solange, bis die zwei Punkte, nämlich die den Uttwilern auferlegten Strafen und die Errichtung eines Altars zu Lustdorf, ausgeführt worden seien.¹
- [3.] Da sich die Klagen wegen der Behinderung der Schifffahrt auf dem Bodensee häuften, möge man beraten, was in dieser Sache zu unternehmen sei.
- [4.] Den Zürchern soll geschrieben werden, dass sie die Katholiken wegen der Fahne zu Aadorf in Ruhe lassen sollen, gehe sie dieses Geschäft doch gar nichts an.²

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1468 c

2) vgl. ebenda 1585 Art. 396

Original

AH 10, 63-64 - Blatt 64^r leer